

INFORMATIONSBLATT – GARTENBEWÄSSERUNG

Die Abwassermenge entspricht grundsätzlich der bezogenen Wassermenge. Mit der Installation eines weiteren Zählers bleibt jedoch der über diesen gemessene Wasserverbrauch für die **Gartenbewässerung** abwassergebührenfrei. Der Installation eines geeichten Zählers durch die Stadtwerke oder eine Fachfirma geht eine Teilbefreiung vom Benutzungszwang für die Entwässerung (§ 6 EWS) voraus. Ein begründeter Antrag ist hierzu einzureichen. Inwieweit sich die Kosten für die Installation und Wartung eines Zählers „bezahlt machen“, hängt maßgeblich von der für die Gartenbewässerung notwendigen Wassermenge ab.

Der zeitliche Verlauf in der Praxis:

1. An die Stadtwerke ist ein schriftlicher Antrag (siehe Formblatt) zu stellen
2. Die Stadtwerke erlassen einen gebührenpflichtigen Bescheid: 25,00 € einmalig
3. Die Ausführung der Arbeiten hat durch eine zugelassene Fachfirma zu erfolgen.
oder
Sollte die Ausführung der Arbeiten durch die Stadtwerke erfolgen, werden die Kosten nach Arbeitsaufwand in Rechnung gestellt
4. Für den Antragsteller entstehen folgende Kosten:
 - a) Ein geeichter Zähler wird von den Stadtwerken gestellt (Terminvereinbarung erforderlich).
Zählergebühr 1,50 € / Monat
 - b) Mit dem Zählereinbau erfolgt die Abnahme durch die Stadtwerke.
Für die Abnahme der Installation entstehen Kosten in Höhe von 20,00 € einmalig
 - c) Verbrauchsgebühren (entnommene Wassermenge) – § 10 (1) BGS-WAS zzgl. gesetzl. MwSt. (z.Zt. 7 %) 1,40 € netto / m³
 - d) Schmutzwassergebühren für Abwassermengen bis 12 m³/Jahr bleiben vom Abzug ausgeschlossen – § 10 (4 a) BGS/EWS
Höhe der Schmutzwassergebühr 2,14 € brutto/m³ – § 10 (1) BGS-EWS
An Schmutzwassergebühren (Festmenge 12 m³/Jahr) sind somit zu entrichten 25,68 € brutto / Jahr
 - e) Abmeldung Wasserzähler – Ausbau – Rückgabe
Verwaltungsaufwand / Arbeitszeit 10,00 € netto einmalig